



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Veterinärangelegenheiten

Mag. Helga Dengg
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6488
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KB-V-TS-19/109-2024

Kitzbühel, 22.02.2024

Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben; Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2024 Folgendes festgelegt:

1. Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder.
Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.
2. Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
 - Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
 - Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis - freien Beständen zuzukaufen.

3. Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 20.04.2024 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

4. **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats** nach Erhalt des Sperrbescheides **auszumerzen**. Die Ausmerzung wird durch eine **Ausmerzprämie von € 100,00** aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte **Schlachtbestätigung** der zuständigen **Amtstierärztin** vorgelegt wird.
5. Alle Schafe müssen gemäß **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet** sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Helga Dengg

Ergeht an:

Alle Gemeinden im Bezirk Kitzbühel – **mit dem Ersuchen, die Schafhalter zu verständigen.**

Zur Kenntnis an:

Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel, **per E-Mail**

Mag. med. vet. Julia Birke, **per E-Mail**

Mag. Andreas Eberhart, **per E-Mail**

Mag. Stefan Gmeiner, **per E-Mail**

Mag. Stephan Harlander, **per E-Mail**

Mag. Christian Hirner, **per E-Mail**

Mag. Mathias Prinz, **per E-Mail**

Mag. Hannes Steinlechner, **per E-Mail**

Mag. Sigmund Strele, **per E-Mail**

Dr. Manfred Vogl, **per E-Mail**

Mag. Florian Wetscher, **per E-Mail**